

perfect, solange die traditio nicht erfolgte. Durch eine solche unvollständige donatio schreibt sich jemand selbst vor, wie er in dem in Frage stehenden Betreffe handeln müsse; aber kann er deshalb gar nicht mehr anders? Setzen wir den Fall, jemand sagt zu einem Freunde: Meine Uhr bekommst du, aber er übergibt sie ihm nicht sogleich. In wie vielen ähnlichen Fällen kommt es nicht vor, daß jemand dieses sein Wort vergißt und den jemand zugesicherten Gegenstand einem anderen gibt? Es wird einem solchen selber leid sein, wenn er später den Irrthum gewahrt, er wird vielleicht die zweite Schenkung wieder rückgängig zu machen versuchen, aber niemand kann behaupten, daß sie nicht thatsächlich geschehen sei. — Wenn nun ein Priester die Intention macht, für Petrus zu applicieren, so ist dies gleichfalls eine imperfecte donatio, weil die traditio noch nicht erfolgte und noch nicht erfolgen konnte, da der zu vergebende fructus Missae noch gar nicht existierte. Der Priester kann also noch darüber verfügen und alle geben zu, daß es geschehe durch Setzung einer zweiten Intention mit Erinnerung an die erste, welche dadurch widerrufen wird. Der angeholte Vergleich und die kurze Auseinandersetzung zeigen aber, daß eine Verfügung über einen Gegenstand gegen eine frühere Intention ohne Erinnerung an dieselbe gar wohl möglich ist. Sohin wird die erstere Meßmeinung durch die spätere, wenn dieselbe auch ohne Erinnerung an die frühere gemacht wurde, widerrufen nicht zwar explicite aber doch implicate, nicht *de industria*, aber *de facto*. Da die Zuwendung des fructus Missae lediglich vom Willensact des Priesters abhängt, so ist demnach im gegebenen Fall die später formierte Intention als zuerst persolvirt zu erachten. Mag die erste immerhin *revocatoria posterioris* gewesen sein, dies ändert so wenig, als die Protestation eines Gelehrten gegen eine gegentheilige Gewohnheit dieselbe verhindern kann.

IX. (Restitution.) Der Hausbesitzer Festus an einer alpinen Station nimmt Touristen und Sommerfrischler in Wohnung, die sich bei ihm nach dem Gasthose des Gallus erkundigen. Weil Festus dem Gallus übel gesinnt ist, lügt er, es gebe hier im Orte und weit im Umkreis keinen „Gasthof des Gallus“. Dies macht er wohl zehn verschiedenen Parteien gegenüber so. Es fragt sich:

1. Ist Festus dem Gallus ersatzpflichtig?
2. Wie wird dieser Ersatz am besten zu machen sein?

Ad 1. Festus ist dem Gallus restitutionspflichtig, wie klar aus den Grundsätzen der Moralisten hervorgeht (z. B. Lehmkuhl I, 974, Delama, II, 685 qu. 1.). Er wendet ein verwerfliches Mittel, ein *mendacium damnosum*, an, um das Geschäft des Gallus zu beeinträchtigen. Wenn ein solches Vorgehen allgemein würde, so würde das Geschäft des „Gallus“ sehr schwer geschädigt. Wenn ein Kaufmann durch falsches Maß und Gewicht oder durch Fälschung die Ware unter dem *pretium infimum* verkauft und so die Concurrenten

beeinträchtigt, so wird dieser Kaufmann einstimmig für ersatzpflichtig gehalten, weil er die Concurrenten durch ungerechte Mittel schädigt. In gleicher Weise ist dann auch Festus zum Ersatz verpflichtet. Er wäre aber nicht ersatzpflichtig, wenn diese Parteien nach einem Rundgange durch den Ort den Gasthof „Gallus“ finden und sich so von der Lüge des Festus überzeugen. Aber Festus muß dies wissen, damit man ihn vom Ersatze freisprechen kann. Ferners ist er doch als Ursache des Schadens anzusehen, wenn viele von diesen Parteien den Gasthof „Gallus“ trotz ihrer Entdeckung nicht besuchen. Festus ist natürlich nicht ersatzpflichtig, wenn er sagt: „Statt des Gasthofes „Gallus“ empfehle ich Ihnen den Gasthof X“, oder ähnliches. Nur darf er sich zu keiner calumnia gegen Gallus hinreißen lassen, sonst ist er wieder ersatzpflichtig.

Ad 2. Die beste Art und Weise der Rückerstattung ist wohl, daß Festus zehn andere Parteien in den Gasthof „Gallus“ weist, also in Zukunft nicht bloß die Wahrheit sagt, sondern zehn andere Parteien, die ihn fragen: „Welchen Gasthof empfehlen Sie uns?“ oder ähnlich, dem Gallus gewinnt. Statt der zehn irreführten Parteien hätte er ihm also zehn solche Parteien zuzuführen, welche sonst voraussichtlich nicht zu Gallus gekommen wären. Wenn sich Festus zu dieser Art der Rückerstattung bereit erklärt, so kann man ihm die sacramentale Buße vermindern und ihm sagen, daß diese Rückerstattung ein Theil der Buße sei; denn sie ist ja eine medicina gegen die abominatio personae und inimicitia des Festus wider Gallus. Es ist in diesem Falle nicht leicht, den Schaden nach einem heiläufigen Geldbetrag zu schätzen, weil der Ersatz nach der Ansicht des Gewinnes zu bestimmen ist. Sicher ist der Schaden nach Lehmkuhl I, 921 und Delama II, 343 und 664, II, ein schwerer. Allein einen genaueren Betrag anzugeben, dürfte schwierig sein. Wenn Festus einen anderen Weg der Rückerstattung weiß, indem er z. B. dem Gallus andere Vortheile, die er ihm nicht gewähren mußte, bietet und auf diese Weise den Schaden gutmacht, die Erbitterung beseitigt und den gebührenden Frieden herstellt, so ist sie ihm gewiß zu gewähren.

Mayrhofen (Tirol).

Johann Pair.

X. (Einige Worte über „Kirchenluft.“) Bekanntlich entschuldigen nicht wenige Menschen der sogenannten besseren Classen ihre Vernachlässigung des Gottesdienstes mit Klagen über die „eigenthümliche Kirchenluft“, welche sie angeblich schwer oder gar nicht vertragen können. Doch nicht bloß solche, in deren Munde diese Klage sich als leere Ausflucht religiöser Lauheit darstellt, beschwerten sich über die Kirchenluft; auch brave Katholiken, die in ihren Wohnungen an Reinlichkeit und frische Luft gewöhnt sind, äußern sich nicht selten, daß ihnen, namentlich im Sommer, ein längeres Verbleiben in der Kirche wegen der eigenthümlich unangenehmen Luft,